



MAURITIUS-SCHULE

Offene Ganztagsgrundschule für Schülerinnen und Schüler
katholischen Bekenntnisses

Bergstr. 60 · 31137 Hildesheim

Stand: 15.09.2021

Konferenzen an der Mauritius-Schule **im Schuljahr 2021/2022**

1. Partizipation und Kooperation unter Corona-Bedingungen

1.1. Allgemeines

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

1.2. Schulvorstandsitzungen, Gesamtkonferenzen und Fachkonferenzen

Für die Einberufung der Sitzungen des Schulvorstandes, der Gesamtkonferenz sowie der Teilkonferenzen nach §§ 34, 35, 38a NSchG, dazu gehören die Fachkonferenzen, gilt:

Eine Entscheidung über die Notwendigkeit zur Durchführung dieser Veranstaltungen obliegt der Eigenverantwortlichen Schule.

Diese führen wir an der Mauritius-Schule durch, wenn nach telefonischer Rücksprache der Schulleitung mit dem Schulvorstand begründete Anliegen zu besprechen und / oder abzustimmen sind. Mindestens eine Sitzung der Gesamtkonferenz und des Schulvorstandes findet pro Schulhalbjahr statt.

Ggf. kommt auch ein Umlaufverfahren in Betracht (vgl. 2. Partizipation und Kooperation in Präsenz und in digitaler oder hybrider Form).

1.3. Klassenkonferenzen

Klassenkonferenzen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 NSchG tagen zumindest vor den Zeugnis- und Versetzungsterminen (Zeugniskonferenzen).

An der Mauritius-Schule werden diese an festgelegten Terminen durchgeführt. Die Termine sind bereits einige Wochen vor den jeweiligen Sitzungen der Homepage zu entnehmen.

1.4. Elternabende der Klassen und Schulelternratssitzungen

In allen Klassen findet im 1. Schulhalbjahr bis zu den Herbstferien ein Elternabend statt, ebenso eine Sitzung des Schulelternrates mit Wahlen für verschiedene Gremien.

In den Klassen 1 und 3 finden die Elternabende vor den Herbstferien in Präsenz statt. In den Klassen 2 und 4 finden die Elternabende in Präsenz oder in digitaler Form statt. Im 2. Schulhalbjahr findet in allen Klassen ein 2. Elternabend in Präsenz oder digitaler Form statt.

Für die Durchführung von weiteren Sitzungen der Klassenelternschaft (Elternabende) und des Schulelternrats gilt: Das Einberufen einer Elternversammlung obliegt grundsätzlich der gewählten Vorsitzenden oder dem gewählten Vorsitzenden.

Die Sitzungen der Klassenelternschaft und des Schulelternrats finden nach § 89 Abs. 2 NSchG und § 90 Abs. 4 NSchG mindestens zweimal im Jahr statt. Für das Einberufen von Wahlveranstaltungen der Klassenelternschaft ist die Schule zuständig.

2. Partizipation und Kooperation in Präsenz und in digitaler oder hybrider Form

Folgende Veranstaltungen sind in Präsenz abzuhalten:

- Alle Veranstaltungen, in denen eine geheime Wahl vorgenommen wird.
- Alle Veranstaltungen, in denen eine Wahl nach der Elternwahlordnung vorgenommen wird.

Folgende Veranstaltungen sollen in Präsenz abgehalten werden:

- Klassenkonferenzen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 u. § 61 NSchG.

Folgende Veranstaltungen können unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ggf. in digitaler oder hybrider Form stattfinden:

- Gesamtkonferenz sowie Teilkonferenzen mit Ausnahme der Klassenkonferenzen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 und § 61 NSchG.

Die Gesamtkonferenz kann dies nach § 34 Abs. 2 NSchG in den Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse festhalten.

- Schulvorstand und schulische Mitwirkungsgremien der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten. Damit können auch Elternabende grundsätzlich in digitaler oder hybrider Form erfolgen. Die Entscheidung obliegt den einzelnen Gremien.
- Elternsprechtage, Informationsveranstaltungen sowie Einzelfallberatungen wie Elterngespräche können durch Informationen in anderer Form ersetzt werden.

Aufgrund der coronabedingten Ausnahmesituation können für folgende Veranstaltungen Abstimmungen vorübergehend grundsätzlich auch im Umlaufverfahren erfolgen:

- Schulvorstand,
- Gesamtkonferenz,
- Teilkonferenzen mit Ausnahme der Klassenkonferenzen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 NSchG,0
- Schulische Mitwirkungsgremien der Erziehungsberechtigten.

Im Falle eines Umlaufverfahrens muss eine vorhergehende und ausreichende inhaltliche Befassung und Beratung mit den zu entscheidenden Themen sichergestellt sein. Die Vorgaben zu Mitwirkungsverboten und Vertraulichkeit nach § 41 NSchG müssen in jedem Fall gewahrt bleiben.

3. Hygienekonzept für Elternabend und Konferenzen der schulischen Gremien

Um eine Verbreitung des Coronavirus zu verhindern, sollen die folgenden Maßnahmen eingehalten werden, die auch allgemein empfohlen werden.

- Abstandsgebot zwischen Personen und Gruppen von mindestens 1,50 m zu anderen Personen,
- Tragen einer medizinischen Maske als Mund-Nasen-Bedeckung,
- Desinfizieren der Hände nach dem Betreten des Schulgebäudes,
- ausreichende Belüftung des Raumes.

3.1. Zu den Räumlichkeiten und der Bestuhlung:

Elternabende, Schulvorstandssitzungen und Gesamtkonferenzen finden im Musikraum der Schule statt.

Fachkonferenzen finden, je nach Größe, entweder im Musikraum, im Lehrerzimmer oder in einem Klassenraum statt. Elterngespräche und Klassenkonferenzen finden im jeweiligen Klassenraum statt.

Bei der Anordnung der Stühle wird auf einen Abstand von einem Meter von Nase zu Nase geachtet.

3.2. Zu der Teilnahme:

Die Teilnahme an Elternabenden ist aus Platzgründen nur von einem Erziehungsberechtigten pro Schüler*in möglich.

3.2. Zu den Kontaktdaten:

Der Zutritt ist nur mit einer Dokumentation der Kontaktdaten möglich. Die Kontaktdaten werden ausschließlich zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch das Gesundheitsamt benötigt.

3.3. Zu dem Zutritt:

Der Zutritt in das Schulgebäude und damit auch zu einem Elternabend oder einer Konferenz der schulischen Gremien ist ohne einen 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) nicht möglich. Der Nachweis erfolgt über eine offizielle Bescheinigung.